



Tierkrematorium Ebner GmbH
Frau Bianca Ebner
Steinbachstr. 58
79809 Weilheim

Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32.106.11**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 28
Telefon: +49 7751 863242
Telefax: +49 7751 863299
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 15-08-2022

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Neuanlage eines
Heimtierkrematoriums auf Flurstück Nr. 795/2, in Weilheim, Gemarkung Remetschwil**

Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 20.04.2022

Anlagen:

1 Gebührenmitteilung

1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Frau Ebner,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 20.04.2022, mit den
letztmalig ergänzten Antragsunterlagen vom 12.07.2022 erteilt das Landratsamt Waldshut
Ihnen nach den §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende
immissionsschutzrechtliche

Genehmigung:

1.1

Ihnen wird die Genehmigung zur Neuanlage eines Heimtierkrematoriums:

- Betrieb eines Kremationsofens mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 49 Kilogramm je Stunde und je Charge
- Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggas-Lagertanks zum Betrieb des Kremationsofens mit maximaler Lagermenge von 5,8 Tonnen (jeweils 2,9 Tonnen)

erteilt.

1.2

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO), die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Waid Kalberäcker“ hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Gastank um $1,25 * 5,50 \text{ m} = 6,88 \text{ m}^2$ und die Zulassung als Heimtierkrematorium für das Material der Kategorie 1, Art. 24 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit ein.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.5

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 1.842,- € festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 18.16 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Gegenstand der Änderungsgenehmigungen

- Betrieb eines Kremationsofens mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 49 Kilogramm je Stunde und je Charge
- Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggas-Lagertanks zum Betrieb des Kremationsofens mit maximaler Lagermenge von 5,8 Tonnen (jeweils 2,9 Tonnen)

4. Inhaltsbestimmungen

4.1

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Baurecht

5.1.1

Durch den Bauunternehmer sind während der Bauzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung unbeteiligter Personen auszuschließen (Abgrenzung der Gefahrenzone, Aufstellung von Warnzeichen oder Warnposten (§ 12 Abs. 1 LBO).

5.1.2

Vor Erteilung des Baufreigabebescheins ist noch ein verantwortlicher Bauleiter gem. § 45 LBO zu bestellen. Der Baurechtsbehörde ist eine entsprechende Bauleitererklärung einer geeigneten Person mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung vorzulegen.

5.1.3

Das Gebäude darf nur entsprechend der Genehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsänderung ist evtl. genehmigungspflichtig.

5.1.4

Zum Begehen bestimmte Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m müssen mit einem Geländer oder einer Brüstung mit einer Höhe von mind. 0,90 m umwehrt sein. Die Höhe der Umwehrung darf auf 0,80 m verringert werden, wenn ihre Tiefe mindestens 0,20 m beträgt (§ 3 Abs. 3 LBOAVO).

5.1.5

Für den Schornsteinbau dürfen nur zugelassene Bauprodukte verwendet werden (§ 17 LBO).

Hinweis:

Die Ausführung des Ofens und des Aufstellraumes insbesondere der Lüftung muss der Feuerungsverordnung FeuVO v. 08.12.2020 entsprechen. Die Überprüfung wird durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorgenommen.

5.1.6

Innenliegende WCs sind nach DIN 18017 zu be- und entlüften.

5.1.7

Auf die Vorlage von bautechnischen Nachweisen wird verzichtet (§ 19 Abs. 2 LBOVVO). Konstruktionsteile sind nach statischen Erfordernissen unter Beachtung der gültigen Vorschriften des Schall- und Wärmeschutzes, sowie des Brandschutzes ausreichend zu bemessen und so einzubauen, dass die Standsicherheit des Bauwerks sowie anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke gewährleistet bleibt (§ 13 LBO).

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Bauherrn.

5.1.8

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind einzuhalten. Die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach § 80 Abs. 1 GEG sind ordnungsgemäß auszustellen, zu verwahren und ggf. auf Anforderung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

5.1.9

Gemäß § 92 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten wurden. Die erforderliche Erfüllungserklärung ist ordnungsgemäß auszustellen, zu verwahren und ggf. auf Anforderung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

5.1.10

Die Türen aus dem Kremierungsraum müssen in Fluchrichtung aufschlagen.

5.1.11

Die Wände des Kremierungsraumes, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen sowie Decken über und unter ihm müssen feuerbeständig (F90) sein.

5.1.12

Öffnungen in Decken und Wänden des Kremierungsraumes müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse (T30rs) haben.

5.2 Gewerbeaufsicht

5.2.1 Allgemeines

5.2.1.1

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Betriebsanweisungen für den Betrieb sowie für die regelmäßigen Maßnahmen der Wartung, Inspektion und Instandsetzung zu erstellen. Der Wartungsplan muss Anlagenteile in Ex-Zonen besonders berücksichtigen.

5.2.1.2

Die Beschäftigten bzw. das Bedienpersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeiten an der Anlage und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, hinsichtlich folgender Belange zu unterweisen:

- die Sicherheitsvorschriften,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Anlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung,
- die Handhabung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (inklusive Unterschrift durch die Beschäftigten bzw. durch das Bedienpersonal).

5.2.1.3

Die Annahme für die Tierkörper muss mit einer Waage für die Ermittlung des Tiergewichts ausgestattet sein.

5.2.1.4

Die Zwischenlagerung der Tierkörper hat in den dafür vorgesehenen Kühlschränken zu erfolgen. Verunreinigte Transportbehälter dürfen nur in geschlossenen Räumen abgestellt und gereinigt werden. Der Putzplatz ist als gefliester oder anderweitig geeigneter wasserfester Bereich zum Reinigen und Desinfizieren der Transportbehältnisse mit einem hygienisch einwandfreien Abwasseranschluss auszuführen.

5.2.2 Immissionsschutz – Luftverunreinigungen –

5.2.2.1

Die im Abgas der Kremationsanlage (Emissionsquelle Kamin) enthaltenen Emissionen dürfen jeweils folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Emission	Grenzwert	TA Luft Nr.
Gesamtstaub	20 mg/m ³	5.4.7.12.1.3a
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	5.4.7.12.1.3a
Organische Stoffe (Gesamt-C)	20 mg/m ³	5.4.7.12.1.3a
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	1,8 kg/h	5.4.7.12.1.3a
Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m ³	5.4.7.12.1.3a
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³	5.4.7.12.1.3a
Flurwasserstoff (HF)	3 mg/m ³	5.2.4 Klasse II
Dioxine und Furane (PCDD/F)	0,1 ng/m ³	5.2.7.2

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent im Abgas.

5.2.2.2

Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

5.2.2.3

Bei der Nachverbrennung ist eine Temperatur von mindestens 850 °C bei einer Verweilzeit von 2 Sekunden sicherzustellen.

5.2.2.4

Die Einhaltung der in NB 2.1 festgelegten Emissionen ist durch Messungen nachzuweisen. Die Messungen sind von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, durchzuführen.

5.2.2.5

Die erstmalige Messung der in NB 2.1 festgelegten Emissionen nach Errichtung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

5.2.2.6

Wiederkehrende Messungen der in NB 2.1 festgelegten Emissionen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchzuführen.

5.2.2.7

Zur Überwachung des Ausbrandes ist die Anlage mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen.

5.2.2.8

Der Nachweis zur Einhaltung der Temperatur- und Verweilzeitforderung ist durch die kontinuierliche Erfassung der Temperatur an einer geeigneten bzw. repräsentativen Stelle des Nachverbrennungsraums zu erbringen.

5.2.2.9

Dem Kremationsprozess dürfen keine Beigaben zugeführt werden. Zu den Beigaben zählen auch entfernbare äußerliche Gegenstände am Tierkörper, z.B. Halsbänder, Steuermarken und Tierbekleidung.

5.2.3 Anforderungen an die Messungen

5.2.3.1

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an der Anlage Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlagen repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.

5.2.3.2

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung dem Landratsamt Waldshut – Abteilung Gewerbeaufsicht- vorzulegen.

5.2.3.3

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

5.2.3.4

Der Beurteilungszeitraum der Messungen hat sich nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie VDI 3890 „Emissionsminderung Anlagen zur Heimtierkremation“ zu richten.

5.2.3.5

Der Messbericht ist der für die Genehmigung zuständigen Behörde spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in elektronischer Form vorzulegen.

5.2.4 Immissionsschutz – Lärm –

5.2.4.1

Die Betriebszeiten und die Anlieferungszeiten sind auf die im Antrag genannten Zeiten zu beschränken.

5.2.4.2

Der Betrieb und die Anlieferung im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) ist nicht gestattet.

5.2.4.3

Der Anlieferverkehr mittels Gas-Tankwagen und die damit verbundene Befüllung der Lagertanks hat, wie im Antrag genannt, werktags in den Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr zu erfolgen.

5.2.5 Flüssiggaslagertanks

5.2.5.1

Als Anlage im Sinne dieser Genehmigung zählen bei den Flüssiggaslagertanks sowohl die Tanks als auch daran angeschlossene Rohrleitungen und Nebenaggregate (Ventile, Druckregler, etc.).

5.2.5.2

Druckbehälter dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden, von denen zu erwarten ist, dass diese ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Unterwiesene Personen sind solche, die über die ihnen übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei einem unsachgemäßen Verhalten unterrichtet sind und erforderlichenfalls angelernt wurden. Diese Unterweisung ist insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

- a) Die Betriebsanweisung
- b) Die bei Störung oder Unfällen zu treffenden Maßnahmen
- c) Die speziellen Gefahren beim Betrieb von Druckbehältern

5.2.5.3

Der Betreiber hat die Prüf Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage nach § 3 Abs. 6 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 „Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“, Abschnitt 3 „Explosionsgefährdung“ und Abschnitt 4 „Druckanlagen“ zu ermitteln und dem Landratsamt Waldshut spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

5.2.5.4

Die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage nach Anhang 2 „Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“, Abschnitt 3 „Explosionsgefährdung“ und Abschnitt 4 „Druckanlagen“ der Betriebssicherheitsverordnung sind jeweils durch die entsprechenden für die Prüfungen zugelassenen Stellen durchführen zu lassen.

5.2.5.5

Der Betreiber hat ein Prüfbuch oder eine Prüfkarte zur Eintragung der Befunde über die wiederkehrenden und ggf. außerordentlichen Prüfungen durch einen Sachverständigen anzulegen, worin auch die Bescheinigungen des Sachverständigen über die erstmalige Prüfung und die Abnahmeprüfung enthalten sein müssen.

5.2.5.6

Prüfbuch bzw. Prüfkarte sind zusammen mit den Prüfbescheinigungen so aufzubewahren, dass sie der Aufsichtsbehörde auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

5.2.5.7

Gefahrenbereiche sind zu ermitteln und entsprechend zu kennzeichnen.

5.2.6 Arbeitsschutz

5.2.6.1

Verbrennungsreste sind so zu sortieren, zu zerkleinern und in Urnen abzufüllen, dass die Mitarbeiter nicht mit Stäuben in Berührung kommen. Dies kann z.B. durch eine zentrale Absauganlage vermieden werden. Wird von Hand sortiert, hat dies unter einer Absauganlage zu erfolgen. Mitarbeiter, die damit beschäftigt sind, haben Chemikalienschutzhandschuhe zu tragen. Verbrennungsrückstände dürfen nur feucht oder mithilfe eines Saugers der Kategorie H (gemäß DIN EN 60335-2-69, IEC 60335-2-69) beseitigt werden.

5.2.6.2

Die Kremationsanlage darf nur von sachkundigem und geschultem Personal bedient werden.

5.2.6.3

Beim Betrieb von Kremationsanlagen muss sich eine zweite Person in erreichbarer Nähe befinden, andernfalls sind Personen-Notsignal-Anlagen zu verwenden.

5.2.6.4

Arbeitsplätze in Krematorien müssen mit einem Feuerwehrplan, Reinigungsplan, Hautschutzplan und Desinfektionsplan ausgestattet sein.

5.2.6.5

Bei Instandsetzungsarbeiten und Beseitigung von Betriebsstörungen, bei denen eine Belastung durch Kremationsrückstände nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Chemikalienschutzhandschuhe, Einmalschutzanzüge und Vollmasken mit einem P3-Filter getragen werden.

5.2.6.6

Eine optische oder akustische Warneinrichtung muss auf Betriebsstörungen hinweisen.

5.2.6.7

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dort sind einzutragen:

- a) Name des verantwortlichen Anlagenbedieners
- b) Herkunft und Menge der zu verbrennenden Tiere
- c) Art, Menge und Ort der Verbringung der in der Verbrennungsanlage angefallenen Abfälle
- d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Verbrennungsanlage
- f) Funktionsprüfungen und Kontrollen
- g) Art und Umfang der Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen

5.2.6.8

Die Wartung der Anlage hat nach Maßgaben des Herstellers zu erfolgen.

5.3 Bodenschutz

5.3.1

Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).

5.3.2

Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

5.3.3

Eine Ablagerung des Erdaushubes z.B. zur Auffüllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben oder zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig, wenn durch repräsentative Untersuchungen nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Zuordnungswerte Z 0 nach der Tabelle 6-1 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 einhält.

5.4 Regierungspräsidium Freiburg Veterinärrecht

5.4.1

Die Verbrennungsanlage muss während der Inbetriebnahme mittels einer begleitenden Messuntersuchung eines zugelassenen zertifizierten Gutachters für Emissionsmessungen z.B. Dekra oder TÜV auf Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom untersucht werden. Es ist dabei der Nachweis zu führen, dass die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 (1) mit mindestens 850°C für 2 sec in der Nachbrennkammer erfüllt werden.

5.4.2

Zur Absicherung des Anlagenbetriebes muss die Steuerung gewährleisten, dass ein sicherer Verbrennungsprozess mit den geforderten Mindesttemperaturen und Aufenthaltszeiten gewährleistet wird.

5.4.3

Folgende Parameter müssen protokolliert werden (auf einem Schreiber mit mind. 20 mm Vorschub/Std. bzw. Datenarchivierungssystem auf PC-Basis) und mind. 2 Jahre aufbewahrt werden:

- a) Temperatur (Messbereich 0 - 1000 °C) jeder Brennkammer,
- b) Alarmfunktion (optisch/akustisch) bei Temperaturunterschreitung,
- c) Torstellung Ofentür (offen/zu) über Initiator und
- d) Verriegelungsfunktion der Brennkammern gegeneinander, sofern erforderlich.

5.4.4

Der Temperaturfühler in der Nachbrennkammer ist so anzuordnen, dass an der ungünstigsten Stelle die Temperatur in der Nachbrennkammer gemessen wird.

5.4.5

Die exakte Festlegung der Messstelle muss in Abstimmung mit dem Technischen Sachverständigen bei Regierungspräsidium Tübingen erfolgen. Es ist ein geeignetes Temperaturfühlersystem (Doppel pT 100) mit Absicherung gegen Kabelbruch einzusetzen.

5.4.6

Verbrennungs- und Lagerbereich

5.4.6.1

Böden, Wände, Einrichtungen und Maschinen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

5.4.6.2

Es müssen Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Böden, Wänden, Einrichtungen, Maschinen und Transportfahrzeugen vorhanden sein.

5.4.6.3

Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können. Sie sind mit nagersicheren Bodenabläufen auszustatten.

5.4.6.4

Der gesamte Raum und alle Kühlmöglichkeiten müssen über eine ausreichende künstliche Beleuchtung verfügen.

5.4.6.5

Das Gebäude ist baulich gegen das Eindringen von Schadnagern, Vögeln und Insekten abzusichern.

5.4.6.6

Es sind in ausreichendem Umfang Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss sowie Spendern für Flüssigseife und Papierhandtücher bereitzustellen; dabei wird empfohlen, die Ventile berührungslos auszuführen.

5.4.7

Anlieferungsaußenbereich

5.4.7.1

Die Tür nach Außen ist dicht schließend und mit einem Wetterschutz auszustatten. Ein weit hinausreichendes Überdach wird als ausreichend angesehen.

5.4.7.2

Die von den Transportfahrzeugen befahrene Hoffläche für die Rohware muss befestigt, reinigungsfähig und desinfizierbar sein. Die Hoffläche muss so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können und über Bodenabläufe abgeleitet werden.

5.4.8

Umkleidebereich im Sozialtrakt

5.4.8.1

Der Raum ist je nach Anzahl der Mitarbeiter mit persönlichen Doppelspinten für Straßen und Betriebskleidung auszustatten und Sammelmöglichkeit für die Ablage benutzter Betriebskleidung.

5.4.8.2

Mindestens ein Handwaschbecken ist mit Kalt- und Warmwasseranschluss sowie Spendern für Flüssigseife und Papierhandtücher auszustatten.

Es wird dringend empfohlen, die Ventile der Handwaschbecken berührungslos auszuführen.

Hinweis:

Nachfolgend zu der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Tierkrematoriums muss eine Zulassung zum Behandeln von Material der Kategorie 1 gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erteilt werden, mit Erteilung einer Zulassungsnummer für die ausgeübten Tätigkeiten.

6. Begründung

6.1 Beschreiben der Anlagen und des Vorhabens

Die Firma Tierkrematorium Ebner GmbH plant im angemieteten nordöstlichen Teil des Hauses ein Heimtierkrematorium mit einem Abschiedsraum für Trauergäste zu errichten. Der Antrag umfasst dabei auch die für den Betrieb notwendigen LPG-Gas-Lagertanks sowie einen Kühlraum zum Lagern der Tierkörper. Die Anlagen sind nur für die Kremation und Lagerung von „Heimtieren“ geplant.

Für das Vorhaben ist die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4,19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) erforderlich sowie eine Baugenehmigung.

6.2 Verfahren

Am 20.04.2022 beantragte die Tierkrematorium Ebner GmbH die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BlmSchG für den Betrieb eines Heimtierkrematoriums.

Im Laufe des Verfahrens mussten die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt werden, zuletzt am 12.07.2022, somit lag dem Amt für Umweltschutz ab dem 12.07.2022 ein entscheidungsreifer Antrag vor.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BlmSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Das Verfahren wurde entsprechend den Vorgaben des BlmSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV, zuletzt geändert durch Artikel 1 V der Verordnung vom 08.12.2017) durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden im April 2022 den zu beteiligenden Fachstellen Gewerbeaufsicht, Baurechtsamt, Brandschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht, Veterinäramt, Regierungspräsidium Freiburg und der Gemeinde Weilheim zur Stellungnahme zugeleitet, diese haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt, wobei die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in die Entscheidung eingeflossen sind.

Einvernehmen der Gemeinde Weilheim:

Die Gemeinde Weilheim hat in der Gemeinderatssitzung am 16.05.2022 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

6.4 Rechtliche Würdigung

a)

Die Neuanlage des Heimtierkrematoriums bedarf nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BlmSchV) der Genehmigung. Es wird der Tatbestand Nr. 7.12.1.3 und 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung erfüllt.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BlmSchZuVO) sachlich zuständig.

Für den Neubau war nach den Ziffern 7.19.2 und Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach § 5 Abs.1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs.3 und 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete haben kann.

Hierbei ist ein 2-stufiges Verfahren durchzuführen. In einem ersten Schritt sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien zu bewerten. Die anhand der Kriterien der Anhang 3 Nummer 2.3 vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete betroffen sind, Somit konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 31.05.2022 auf der Homepage des LRA Waldshut bekannt gemacht.

b)

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

Bezüglich der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Waid Kalberäcker“ hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Gastank um $1,25 * 5,50 \text{ m} = 6,88 \text{ m}^2$ ist die Abweichung untergeordnet und städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Nachfolgend wird zu den einzelnen relevanten Bereichen wie folgt Stellung genommen:

1 Luftverunreinigungen Immissionsschutz:

Der Kremationsofen ist an einen Abluftkamin angeschlossen. Der Abgasvolumenstrom wird mit $900 \text{ Nm}^3/\text{h}$ angegeben. Aus der Schornsteinhöhenberechnung mit Geruchs-Immissionsprognose vom 21.03.2022, durchgeführt von der TÜV Süd Industrie Service GmbH, geht hervor, dass die Schornsteinhöhe 10,5 m über Grund betragen muss. Diese Anforderung wird eingehalten. Nach der Ausbreitungsrechnung wird auf allen beurteilungsrelevanten Flächen in der Anlagenumgebung das Irrelevanzkriterium der Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft in Höhe von 2% der Jahresstunden unterschritten. Durch den Betrieb der Anlage ist damit nicht mit erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu rechnen.

Von den Flüssiggaslagertanks selbst ist während dem normalen Betrieb nicht von Geruchsemissionen auszugehen. Während des Befüllvorgangs des Flüssiggastanks können Geruchsemissionen in näherer Umgebung kurzzeitig auftreten. Von schädlichen Geruchsemissionen ist nicht auszugehen.

2 Lärm:

Durch den Betrieb der Kremieranlage ist nur mit geringen Lärmemissionen zu rechnen. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb entstehen keine wesentlichen Lärmemissionen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umgebung haben können.

Von den Flüssiggaslagertanks selbst ist während dem normalen Betrieb nicht von Lärmemissionen auszugehen. Einzig der Befüllvorgang durch ein entsprechendes Tankfahrzeug emittiert für die Dauer der Befüllung Lärm. Da dieser Vorgang im Jahr nur ca. achtmal auftritt und während der normalen Arbeitszeit zwischen 07:00Uhr und 19:00Uhr stattfindet ist von schädlichen Lärmemissionen nicht auszugehen.

3 Abwasser:

Es entstehen lediglich haushaltsübliche Mengen von Abwasser durch eine Reinigung der Transportkisten.

4 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

In der Ofenanlage wird nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Das eingesetzte Desinfektionsmittel zur Reinigung hat die Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend). Die Lagermenge beschränkt sich auf 5 Liter (Kanister). Da das maßgebende Volumen weniger als $0,22 \text{ m}^3$ beträgt, findet die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anwendung.

5 Abfälle:

Durch den Betrieb der Anlage fällt die Asche der verbrannten Tierkörper an. Diese wird entweder den Besitzern in einer Urne mitgegeben oder auf offiziellen Gemeinschaftsgrabfeldern ausgebracht.

In der Abgasreinigungsanlage fällt Schlamm im Zuge der Rauchgasreinigung mittels Wasserstrahl an. Der Schlamm ist dem Abfallschlüssel 16.03.04 nach AVV zugeordnet.

Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

c)

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagebezogene behördliche Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben unterliegt auch den Bestimmungen der LBO. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für die Errichtung des Heimtierkrematoriums ergeht daher mit dieser Entscheidung. Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist zu erteilen. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Die Zulassung als Heimtierkrematorium für das Material der Kategorie 1, Art. 24 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird erteilt.

d)

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung ist § 12 BImSchG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

6.5 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.2, 52.10.02.1 sowie 55.40.02.3. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr
(Nr. 56.10.05.2 iVm 56.10.05.1d: 280.000 Euro x 0,8%,
mindestens 1.980,- Euro x 75 v.H.)

1.680,-Euro

Baugenehmigungsgebühr

162,- Euro

Gesamtgebühr

1.842,- Euro

Mit freundlichen Grüßen

Scholz-Tautz

Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 18.16

1 Antragstellung nach § 4 BImSchG

- 1.1 Deckblatt
- 1.2 Inhaltsübersicht Formblatt 1 Anlage 1 Seiten 1-2
- 1.3 Inhaltsverzeichnis Schuster Umweltplan

2 Antragstellung (Register 1)

- 2.1 Antragstellung Formblatt 1 Seiten 1- 2
- 2.2 Antragstellung Formblatt der Gewerbeaufsicht Anlage 1 Formblatt 1 Seiten 1 - 6

3 Antragsunterlagen (Register 2)

- 3.1 Allgemeine Angaben Seiten 3 und 4 von 44 Schuster Umweltplan
- 3.2 Auszug Geoportal BW Lageplan vom 18.01.2022 Seiten 1-2
- 3.3 Flüssiggas-Lageranlage Pläne vom 14.01.2022 Seiten 1-2
- 3.4 Flüssiggaslager-anlage Grundriss mit EX- und Schutzbereichen
- 3.5 Flüssiggas-Lageranlage Grundriss mit Sicherheitsbereich
- 3.6 Schnitt A-A
- 3.7 Schnitt B-B

4 Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen (Register 3)

- 4.1 Beschreibung der Maschinen und Anlagen Formblatt 2.1 und Seite 6 von 44 Schuster Umweltplan
- 4.2 Beschreibung Kremationsofen Seite 7 von 44 Schuster Umweltplan
- 4.3 Technisch-wirtschaftlicher Vorschlag für die Lieferung eines Kremationssystem „vezzani cremation“ vom 02.04.2021 Seiten 1 - 24
- 4.4 Beschreibung Flüssiggas-Lagertanks Seite 8 von 44 Schuster Umweltplan
- 4.5 Übersichtsplan STAG Druckbehälter für Flüssiggas
- 4.6 Technische Betriebseinrichtungen Anlage 1, Formblatt 2.1

5 Darstellung des Produktionsverfahrens (Register 4)

- 5.1 Darstellung des Produktionsverfahrens Formblatt 2.2 Seiten 9 – 14 von 44 Schuster Umweltplan
- 5.2 Stoff-Übersicht Einsatzstoffe Anlage 1, Formblatt 2.2

6 Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung (Register 5)

- 6.1 Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung Seiten 15 und 16 von 44 Schuster Umweltplan

7 Angaben zu Luftschadstoffen (Register 6)

- 7.1 Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen Formblätter 3.1 bis 3.3 Seiten 17 – 19 von 44 Schuster Umweltplan
- 7.2 Emissionen/Betriebsvorgänge Anlage 1 Formblatt 3.1
- 7.3 Emissionen/Maßnahmen Anlage 1 Formblatt 3.2
- 7.4 Emissionen/Quellen Anlage 1 Formblatt 3.3

8 Angaben zu Lärm (Register 7)

- 8.1 Angaben zu Lärm Formblatt 4 Seiten 20 – 21 von 44 Schuster Umweltplan

8.2 Lärm Anlage 1 Formblatt 4

9 Abwasser (Register 8)

9.1 Abwasser Formblätter 5.1 – 5.3 Seiten 22-23 von 44 Schuster Umweltplan

9.2 Abwasser/Anfall Anlage 1 Formblatt 5.1

9.3 Abwasser/Abwasserbehandlung Anlage 1 Formblatt 5.2

9.4 Abwasser/Einleitung Anlage 1 Formblatt 5.3

10 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Register 9)

10.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formblätter 6.1 – 6.2 Seiten 24-25 von 44 Schuster Umweltplan

10.2 Übersicht wassergefährdende Stoffe Anlage 1 Formblatt 6.1 Seiten 1- 2

10.3 Detailangaben wassergefährdende Stoffe Anlage 1 Formblatt 6.2 Seite 1 von 3

11 Abfälle (Register 10)

11.1 Angaben zu anfallenden Abfällen Formblatt 7 Seiten 26-27 von 44 Schuster Umweltplan

11.2 Abfall Anlage 1 Formblatt 7

12 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (Register 11)

12.1 Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit Formblatt 8 Seiten 28 – 35 von 44 Schuster Umweltplan

12.2 Arbeitsschutz Anlage 1 Formblatt 8 Seiten 1-3

13 Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Register 12)

13.1 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung Seiten 36 – 37 von 44 Schuster Umweltplan

14 Anlagensicherheit für Betriebsbereiche (Register 13)

14.1 Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche Formblätter 10.1 – 10.2 Seiten 38 – 39 von 44 Schuster Umweltplan

14.2 Ausgangszustandsbericht Anlage 1 Formblatt 9

14.3 Anlagensicherheit /Störfall-Verordnung Anlage 1 Formblatt 10.1

14.4 Anlagensicherheit /Sicherheitsabstand Anlage 1 Formblatt 10.2

15 UVP (Register 14)

15.1 Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung Formblatt 11 Seiten 40-41 von 44 Schuster Umweltplan

15.2 Umweltverträglichkeitsprüfung Anlage 1 Formblatt 11

16 Bauantrag (Register 15)

16.1 Bauantrag Seiten 42 von 44 Schuster Umweltplan

16.2 Antrag auf Baugenehmigung Anlage 4 Seiten 1-5

16.3 Baubeschreibung Anlage 6 Seiten 1-3

16.4 Angaben zu gewerblichen Anlagen Anlage 8 Seiten 1-4

16.5 Lageplan zeichnerischer Teil Ingenieurbüro Schlachter

16.6 Lageplan schriftlicher Teil Seiten 1-3

16.7 Planübersicht

16.8 Bauplan Grundriss Erdgeschoss vom 13.06.2022

16.9 Bauplan Grundriss Dachgeschoss vom 06.04.2022

- 16.10 Schnitt C-C
- 16.11 Werkplan Flüssiggas-Öllageranlage
- 16.12 Schnitte durch Einlagerungsbereich Flüssiggas-Lageranlage

17 Zulassungsantrag Tierische Nebenprodukte

- 17.1 Zulassungsantrag im Bereich Tierische Nebenprodukte Seite 43 von 44 Schuster Umweltplan
- 17.2 Antrag nach EG VO 1069/2009 Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b auf Zulassung als Heimtierkrematorium vom 08.04.2022 Seiten 1- 18 Schuster Umweltplan
- 17.3 Betriebsspiegel (allgemeine Angaben) für TNP-Betriebe Seiten 1-2
- 17.4 Digitale Topographische Karte
- 17.5 Kartenansicht LUBW
- 17.6 Geotechnisches Gutachten für den Neubau einer Schreinereihalle in Remetschwiel vom 03.11.1998 Seiten 1-9
- 17.7 Grundriss Schädlingsbekämpfung
- 17.8 Reinigungs- und Desinfektionsplan Seiten 1-2
- 17.9 Arbeitsanweisung Eingangskontrollen Seiten 1-3 Tierkrematorium Ebner
- 17.20 Arbeitsanweisung Kühlung Seiten 1-2
- 17.21 Arbeitsanweisung Bedienung des Kremationsofens Seiten 1-3
- 17.22 Arbeitsanweisung Bedienung des Kremationsofens ohne Rückgabe der Asche Seiten 1-4
- 17.23 Tabellarisches HACCP-Konzept Seiten 1-3
- 17.24 Entscheidungsbaum vom 05.04.2022
- 17.25 Muster Dokumentation Temperatur
- 17.26 Protokoll Schädlingsbekämpfungsplan
- 17.27 Muster Reinigungsplan

18 Anlagen (Register 17)

- 18.1 Anlagen Seite 44 Schuster Umweltplan
- 18.2 Sicherheitsdatenblatt Propan vom 14.12.2018 Seiten 1-13
- 18.3 DIN 51622 September 2020 Seiten 1-12
- 18.4 Schornsteinhöhenberechnung und Geruchs-Immissionsprognose TÜV vom 21.03.2022 Seiten 1-24
- 18.5 Stellungnahme zur Flüssiggas Emission beim Befüllvorgang TransGAS
- 18.6 Bestätigung über Lärmmessung DEKRA vom 08.06.2001 Seiten 1-4
- 18.7 Betriebsanweisung/EX Schutzdokument für Flüssiggas-Anlagen mit ortsfesten Behältern
- 18.8 Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV und TRGS 555
- 18.9 Füllanweisung zur Befüllung von Flüssiggaslagerbehältern mit Straßentankwagen
- 18.10 Gefahrenabwehrplan für eine Flüssiggasanlage
- 18.11 Notfall und Alarmplan
- 18.12 Warnschilder Flüssiggas-Anlage
- 18.13 Titel Projekt Firma Scharr Tierkrematorium Ebner GmbH vom 13.01.2022 Seiten 1-7
- 18.14 Berechnung Sicherheitsabstand nach TRBS 3146 Seiten 1-8
- 18.15 Prüfschema für Einzeluntersuchung nach § 3c UVPG Seiten 1-4
- 18.16 Lagerplan für UVP-Betrachtung Geoportal BW vom 18.01.2022

II. Mehrfertigung dieser Entscheidung erhalten (per Email):

- Gemeinde Weilheim
Herr Horn, Badener Platz 1
79809 Weilheim
- Amt 31
Baurechtsamt
Fr. Kunzmann
im Hause
- Amt 32
Abteilung Gewerbeaufsicht
Herrn Mutter
im Hause
- Amt 32 Abfallrecht
Fr. Lüber
im Hause
- Amt 32
Abteilung Wasserwirtschaft
Herr Schaldach
im Hause
- Amt 32
Abteilung Bodenschutz
Herr Scheuble
- Amt 21
Herrn Kreisbrandmeister Rotzinger
im Hause
- Amt 52
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Fr. Ebrahimpour
- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 35, Herr Dr. Gellert
79095 Freiburg i.Br.